Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3, Pkt.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) v. 05.Oktober 1993 (GVBL.LSA Nr. 43/1993) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dähre in seiner Sitzung am 29.03.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, am 08.11.2010, am 08.07.2013 und am 09.12.2013 geändert.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen und der verwalteten kirchlichen Friedhöfe der Gemeinde, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Gegenstand und Höhe der Gebühren
(Angaben in EURO)

I. Erwerb von Grabstätten

1. Einzelgrab	
a) für Erwachsen	120,00
b) für Kinder bis 10 Jahre	50,00
2. Familiengräber	
a) Doppelgrabstelle (2 Reihengräber)	240,00
b) jede weitere Grabstelle	100,00
3. Urnengrab	40,00
5. Urnenbestattung	
auf vorhandenen Einzel-, Familien- und Urnengrabstätte	40,00
6. je Beisetzung auf Urnengemeinschaftsfeld	300,00
7. Grabstellen auf dem Rasenfeld: je Grabstätte	170,00

II. Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

Das Nutzungsrecht verlängert sich bei Zahlung der Bewirtschaftungsgebühr und Pflege der Grabstätte um ein Jahr.

III. Benutzung von Einrichtungen

1. Benutzung der Trauerhalle in Dähre	30,00
2. Benutzung anderer Trauerhallen	25,00

IV. Sonstige Gebühren

Genehmigung für Aus- und Umbettungen	25,00

V. Bewirtschaftungsgebühren

Für die Bewirtschaftung der Friedhöfe (Wasser, Abfallentsorgung u.ä.) wird eine Gebühr von 10,00 EUR je Grabstelle und Jahr erhoben.

Die Bewirtschaftungsgebühr für Grabstätten auf dem Rasenfeld beträgt 20,00 EUR je Grabstätte und Jahr.

§ 3
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte. (Antragsteller)
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet eine Person als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts sowie der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen oder sonstigen Leistungen.
   Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.
2. Gebühren die durch einen Bescheid festgesetzt werden sind 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig..
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
4. Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 5
Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

1. Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nach § 2 nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Rechtsmittel

1. Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Gebührenbescheid gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. mit der Verwaltungsgerichtsordnung
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dähre, den 29.03.2010, 08.11.2010 (1. Änderung)
am 08.07.2013 (2. Änderung)
und am 09.12.2013 (3. Änderung)

Heuer
Bürgermeister Siegel

Alle Satzungsänderungen traten nach Bekanntmachung der jeweiligen Beschlüsse gemäß Präambel in Kraft.